

**UNIVERSITÄTSKLINIKUM BONN**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS  
**Der Kaufmännische Direktor**

53105 Bonn, den 02.01.2008  
Sigmund-Freud-Straße 25  
Telefon: (02 28) 2 87-0  
Durchwahl: (02 28) 2 87-14040  
Telefax: (02 28) 2 87- 14043

Universitätsklinikum Bonn, Sigmund-Freud-Straße 25, 53105 Bonn

---

An die Herren  
Gf. Direktoren der Zentren und  
Direktoren von Abteilungen/Kliniken

An die Damen und Herren  
Leiterinnen/Leiter der Geschäftsbereiche  
und Abteilungen der Verwaltung des UKB

An die  
Ltd. Schwestern/Ltd. Pfleger  
der Kliniken/Abteilungen und Institute

An die  
Pflegedirektorin

An den  
nichtwiss. Personalrat

An den  
Wiss. Personalrat

An die  
Vertretung der Schwerbehinderten

An die  
Gleichstellungsbeauftragte des UKB  
Frau S. Riechert

An die Geschäftsstellen  
der Kaufmännischen Direktion

An die  
Leitungen der Schulen des UKB

An die  
Stabsstellen:

Krankenhaushygiene des UKB

Qualitätskoordination

Ltd. Betriebsarzt

Sicherheitswesen/Umweltschutz

Leiter der Apotheke des UKB

An die Leitung des Zentralbereichs  
für Information und Steuerung  
(ZIS)

Justitiariat

B.IR.R

Stab stv. KD/Grundsatz-  
angelegenheiten

**nachrichtlich:**  
Kaufmännischer Direktor

**Rundschreiben Nr.: 1/2008**

**Schadensersatzansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)  
hier: Nichteinladung schwerbehinderter Stellenbewerber zu Vorstellungsgesprächen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlaß sowie zur Vermeidung weiterer Schadensersatzforderungen gegen das Universitätsklinikum Bonn wird hiermit darauf hingewiesen, dass Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber, die in ihrer Bewerbung auf eine bestehende Schwerbehinderung hinweisen, auch dann zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen sind, wenn diese nach der Vorauswahl aufgrund der „Papierform“ nicht zum Kreis derjenigen zählen, die zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden.

Gemäß § 82 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, dessen Wortlaut in der Anlage abgedruckt ist, ist eine solche Einladung nur dann entbehrlich, wenn die fachliche Eignung der schwerbehinderten Stellenbewerberin oder des schwerbehinderten Stellenbewerbers für die ausgeschriebene Stelle offensichtlich fehlt.

Weiter ist zu beachten, dass gemäß § 81 Abs.1 Satz 4 SGB IX die beim Universitätsklinikum Bonn bestehende Schwerbehindertenvertretung unmittelbar nach dem Eingang von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen hierüber zu unterrichten ist. Eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung hat gemäß § 81 Abs.1 Satz 10 SGB IX nur zu unterbleiben, wenn die schwerbehinderte Bewerberin bzw. der schwerbehinderte Bewerber dies in ihrer Bewerbung ausdrücklich ablehnen. Der Wortlauf des § 81 SGB IX ist in der Anlage abgedruckt.

Ich bitte um Unterrichtung der Beschäftigten Ihrer Bereiche, die mit Einstellungsmaßnahmen befaßt sind, sowie Beachtung meiner Hinweise.

Für Rückfragen in konkreten Einzelfällen stehen Ihnen die jeweiligen Abteilungsleiter im Geschäftsbereich 1 – Personalwesen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet  
Dr. Hackenberg)

Anlage

## **Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX):**

### **§ 81 Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen**

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Sie nehmen frühzeitig Verbindung mit der Agentur für Arbeit auf. Die Bundesagentur für Arbeit oder ein Integrationsfachdienst schlägt den Arbeitgebern geeignete schwerbehinderte Menschen vor. Über die Vermittlungsvorschläge und vorliegende Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen haben die Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung und die in § 93 genannten Vertretungen unmittelbar nach Eingang zu unterrichten. Bei Bewerbungen schwerbehinderter Richter und Richterinnen wird der Präsidialrat unterrichtet und gehört, soweit dieser an der Ernennung zu beteiligen ist. Bei der Prüfung nach Satz 1 beteiligen die Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung nach § 95 Abs. 2 und hören die in § 93 genannten Vertretungen an. Erfüllt der Arbeitgeber seine Beschäftigungspflicht nicht und ist die Schwerbehindertenvertretung oder eine in § 93 genannte Vertretung mit der beabsichtigten Entscheidung des Arbeitgebers nicht einverstanden, ist diese unter Darlegung der Gründe mit ihnen zu erörtern. Dabei wird der betroffene schwerbehinderte Mensch angehört. Alle Beteiligten sind vom Arbeitgeber über die getroffene Entscheidung unter Darlegung der Gründe unverzüglich zu unterrichten. Bei Bewerbungen schwerbehinderter Menschen ist die Schwerbehindertenvertretung nicht zu beteiligen, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt.

(2) Arbeitgeber dürfen schwerbehinderte Beschäftigte nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligen. Im Einzelnen gelten hierzu die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

(3) Die Arbeitgeber stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass in ihren Betrieben und Dienststellen wenigstens die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung finden kann. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die schwerbehinderten Menschen haben gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf

1. Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
2. bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
3. Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung,
4. behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr,
5. Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung. Bei der Durchführung der Maßnahmen nach den Nummern 1, 4 und 5 unterstützt die Bundesagentur für Arbeit und die Integrationsämter die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung

wesentlichen Eigenschaften der schwerbehinderten Menschen. Ein Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, soweit seine Erfüllung für den Arbeitgeber nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder

berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) Die Arbeitgeber fördern die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen. Sie werden dabei von den Integrationsämtern unterstützt. Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 82 Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber**

Die Dienststellen der öffentlichen Arbeitgeber melden den Agenturen für Arbeit frühzeitig frei werdende und neu zu besetzende sowie neue Arbeitsplätze (§ 73). Haben schwerbehinderte Menschen sich um einen solchen Arbeitsplatz beworben oder sind sie von der Bundesagentur für Arbeit oder einem von dieser beauftragten Integrationsfachdienst vorgeschlagen worden, werden sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. Einer Integrationsvereinbarung nach § 83 bedarf es nicht, wenn für die Dienststellen dem § 83 entsprechende Regelungen bereits bestehen und durchgeführt werden.